

# **ÖFB-BESTIMMUNGEN FÜR FREUNDSCHAFTSSPIELE MIT BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER MANNSCHAFTEN**

## **§ 1 Regelungsbereich**

Diese Bestimmungen regeln

- a) die Veranstaltung eines Spieles mit Beteiligung ausländischer Vereins- oder Auswahlmannschaften in Österreich;
- b) die Teilnahme eines österreichischen Vereines an einem internationalen Freundschaftsspiel oder Turnier im In- oder Ausland;

und ergänzen in ihrem Anwendungsbereich die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des ÖFB. Insbesondere wird auf das FIFA-Reglement für internationale Spiele und die ÖFB-Meisterschaftsregeln verwiesen.

## **§ 2 Grundsätzliches**

- 1) Sämtliche in Österreich stattfindenden Fußballspiele mit Beteiligung von ausländischen Auswahl- oder Vereinsmannschaften müssen vom jeweiligen Veranstalter beim zuständigen Verband angemeldet werden.
- 2) Weiters muss jede Teilnahme eines österreichischen Vereines an einem Freundschaftsspiel gegen einen ausländischen Verein sowie jedes Trainingslager eines Vereines der Bundesliga im Ausland dem zuständigen Verband angemeldet werden.
- 3) Die Verbände und der ÖFB sind berechtigt, die Veranstaltung eines Spieles oder Teilnahme an einem Spiel mit Beteiligung ausländischer Mannschaften unter den in diesen Bestimmungen geregelten Fällen zu untersagen.

## **§ 3 Teilnahme an einem Spiel mit Beteiligung ausländischer Mannschaften**

- 1) Ein Verein, der beabsichtigt, im In- oder Ausland an einem Spiel gegen einen ausländischen Verein teilzunehmen, hat dies bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin bei seinem Verband anzumelden.
- 2) Die Regelungen des § 7 betreffend Untersagung gelten sinngemäß.

#### **§ 4 Veranstalter**

- 1) Veranstalter im Sinne dieser Bestimmungen ist
  - a) ein dem ÖFB angeschlossener Verein, welcher ein Freundschaftsspiel unter Beteiligung einer oder mehrerer ausländischer Mannschaften
    1. organisiert,
    2. auf seine Rechnung durchführt ,
    3. die Veranstaltung bei der zuständigen Behörde angemeldet hat,
    4. bzw. derjenige, auf dessen Areal die Veranstaltung durchgeführt wird;
  - b) ein von der FIFA oder UEFA lizenzierter Spielvermittler;
  - c) in Ausnahmefällen eine Person/Organisation, welche nicht Mitglied bei einem Verband (Verein) ist.
  
- 2) Veranstalter nach Abs. 1 lit. b und c sind verpflichtet sich vorab dem Regelwerk des ÖFB, der FIFA und der UEFA zu unterwerfen. Der Verein, auf dessen Platz das Spiel stattfindet, haftet gegenüber dem ÖFB und seinen Verbänden jedenfalls solidarisch.

#### **§ 5 Anmeldung und Zuständigkeit**

- 1) Der Veranstalter hat ein geplantes Spiel über das „Fußball-Online“ System bei jenem Verband anzumelden, auf dessen Verbandsgebiet das Spiel stattfindet.
  
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche benötigten Unterlagen im „Fußball-Online“ System hochzuladen.
  
- 3) Über Vergehen nach den einschlägigen ÖFB-Bestimmungen entscheidet das ÖFB-Komitee für Spieler-/Spielvermittler. Gegen Entscheidungen des Komitees steht den Betroffenen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Dieser ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung auszuführen und einzubringen. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.

#### **§ 6 Fristen**

- 1) Die Anmeldung eines Freundschaftsspieles bzw. Turniers mit Beteiligung ausländischer Mannschaften, das in Österreich stattfindet, muss bis spätestens zwei Wochen, bei internationalen Spielen der ersten oder zweiten Kategorie gemäß FIFA-Reglement für internationale Spiele spätestens drei Wochen vor dem geplanten Spieltermin (Einlangen beim Verband) erfolgen.

- 2) Die Teilnahme an einem Freundschaftsspiel bzw. Turnier mit Beteiligung ausländischer Mannschaften im In- oder Ausland muss bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Spieltermin angemeldet werden (Siehe auch § 3).
- 3) Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung, kann vom zuständigen Verband bzw. auch vom ÖFB ein Verspätungszuschlag von je bis zu € 150,- eingehoben bzw. die Teilnahme bzw. Veranstaltung des Spieles untersagt werden und erfolgt gegebenenfalls keine Schiedsrichterbesetzung.

### **§ 7 Untersagungsgründe**

- 1) Der zuständige Verband prüft die Einhaltung der verbandsrechtlichen Rahmenbedingungen (Mitgliedschaft des Vereines bei einem Mitglied der FIFA, Sperre des ausländischen Vereines, Beeinträchtigung des Meisterschaftsbetriebes, Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Fristen) und nimmt die Anmeldung zu Kenntnis.
- 2) Insbesondere in folgenden Fällen kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung untersagt werden:
  - a) wenn der ausländische Gegner nicht über einen Nationalverband der FIFA angehört bzw. wenn er oder sein Verband gesperrt sind;
  - b) wenn von den Verbänden festgesetzte wirtschaftliche Mindestbedingungen nicht eingehalten werden;
  - c) wenn Unterlagen entsprechend § 5 Abs. 3 nicht vorgelegt werden;
  - d) wenn ein Verein nicht unter seinem Namen antritt;
  - e) wenn durch das betreffende Spiel ein heimischer Pflichtbewerb gestört würde;
  - f) wenn der Reiseplan bei Auslandsspielen nicht so erstellt ist, dass die Mannschaft spätestens 48 Stunden vor dem nächsten Pflichtspiel am Spielort oder drei Tage vorher im Heimatort eintrifft. Bei Übersee- oder Auslandsreisen, die sich über mehr als drei Wochen erstrecken, muss der Verein mindestens eine Woche vor Beginn des Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaftsdurchganges nach Österreich zurückkehren;
  - g) wenn das betreffende Spiel am selben Tag oder bis zu 2 Tage vor einem angesetzten Spiel des ÖFB-Cups ausgetragen werden soll.
- 3) Weiters kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung untersagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig vollständig erfolgt ist.
- 4) Dieser Vorgang bezieht sich ausschließlich auf sportspezifische Kriterien. Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche von der österreichischen Rechtsordnung geforderten Kriterien (wie z.B. Auflagen der Sicherheitsbehörde) einzuhalten und trägt hierfür die volle Verantwortung.

## **§ 8 Organisation, Schiedsrichtergebühren und -besetzung**

- 1) Der Verband nimmt das Spiel entgegen und informiert über das „Fußball-Online“ System die Geschäftsstelle des ÖFB. Der ÖFB kann die Veranstaltung bei Vorliegen wichtiger Gründe untersagen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Terminkollision mit einem Spiel der A-Nationalmannschaft oder der U-21-Nationalmannschaft, Bedenken, dass die Sicherheit der Veranstaltung gefährdet ist sowie die nicht rechtzeitige Entrichtung eines allfälligen Kostenersatzes.
- 2) Die Besetzung der Spiele erfolgt grundsätzlich durch das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes. Für Spiele mit Beteiligung von Vereinen der obersten Leistungsstufe (BL 1) und/oder ausländischen Mannschaften, welche in ihrem Nationalverband in der obersten Leistungsstufe spielen oder A-Verbandsmannschaften, erfolgt die Besetzung durch das ÖFB-Schiedsrichterkomitee für den Elite-Bereich. Sollten die Ressourcen der BL-Schiedsrichterliste nicht ausreichen, kann der ÖFB das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes um die Besetzung des Spiels ersuchen.
- 3) Die Schiedsrichtergebühren sind wie folgt geregelt
  - a) für Spiele zweier internationaler Mannschaften in der ÖFB-Schiedsrichter- Besetzungs- und Gebührenordnung;
  - b) für Spiele der Vereine der ÖFB-Frauenliga in der ÖFB-Schiedsrichter- Besetzungs- und Gebührenordnung;
  - c) für Spiele mit Beteiligung von Vereinen der Bundesliga in Abschnitt 6 der ÖFB-Schiedsrichterordnung;
  - d) für Spiele eines Landesverbandsvereines gegen eine ausländische Mannschaft in den Bestimmungen der Landesverbände;
- 4) Die Schiedsrichtergebühren sind vom Veranstalter zu tragen.
- 5) Die Verbände und der ÖFB sind berechtigt, einen Kostenersatz für den administrativen Aufwand von je bis zu € 150,- für Spielansuchen gegen ausländische Vereine vorzuschreiben.

## **§ 9 Sicherheit und Infrastruktur**

- 1) Für sämtliche in Österreich stattfindenden Fußballspiele mit Beteiligung von ausländischen Auswahl- oder Vereinsmannschaften sind die jeweiligen Platz- und Hausordnungen anzuwenden.
- 2) Hinsichtlich erlaubter und verbotener Gegenstände wird auf das Dokument „Liste der verbotenen Gegenstände gültig für Spiele des Cups des Österreichischen Fußball-Bundes und des Ladies-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes“ verwiesen.

Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln ist **ausnahmslos** verboten.

- 3) Der Veranstalter ist verantwortlich, falls es in jenen Bereichen (inner- und außerhalb des Stadions), in denen er das Hausrecht ausübt, zu provokativen Aktionen durch Besucher kommt (z.B. inakzeptable verbale Provokationen von Zuschauern gegenüber Spielern, Offiziellen oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner, usw.). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Veranstalter über die Lautsprecheranlage intervenieren und mit dem geringsten Mittel sein Hausrecht durchsetzen. Aus diesem Grund sind bei der Einlasskontrolle sämtliche Transparente, Spruchbänder, Banner, etc. auf deren Inhalt zu kontrollieren.
- 4) Der ÖFB kann einzelne Spiele als Risikospiele einstufen. Dabei gelangen die diesbezüglichen Regelungen der Sicherheitsrichtlinien für den Cup des Österreichischen Fußball-Bundes sowie für den Ladies-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes sinngemäß zur Anwendung.
- 5) Der ÖFB kann für einzelne Spiele anordnen, dass diese in von der Österreichischen Fußball-Bundesliga für bestimmte Spielklassen zugelassenen Stadien auszurichten sind.
- 6) Das ÖFB-Komitee für Spieler-/Spielvermittler kann bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die gemäß der ÖFB-Rechtspflegeordnung oder ergänzender Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen aussprechen, wobei der Veranstalter als veranstaltender Verein gemäß der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu behandeln ist.

### **§ 10 Inanspruchnahme von Agenten oder Vermittlern**

Sofern Spiele nicht zwischen Vereinen oder Verbänden direkt vereinbart werden, ist die Inanspruchnahme von lizenzierten Spielvermittlern verpflichtend. Es sind die entsprechenden internationalen Bestimmungen einzuhalten.

### **§ 11 Spiele in grenznahen Gebieten**

Die Landesverbände sind berechtigt, ihre Vereine von der Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltung von oder von der Verpflichtung zur Anmeldung der Teilnahme an Spielen mit Beteiligung ausländischer Mannschaften zu befreien, sofern beide beteiligten Vereine ihren Vereinssitz im grenznahen Gebiet (Umkreis von 50km zur gemeinsamen Staatsgrenze) haben.

### **§ 12 Sonstiges**

- 1) Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

- 2) Für diese Bestimmungen gelten die Definitionen der ÖFB-Meisterschaftsregeln.
- 3) Diese Bestimmungen treten mit 1.5.2016 in Kraft und gelten für alle Spiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften, deren Anmeldung nach diesem Datum erfolgt.